

§ 4 NÖ RFAG Fälligkeit

NÖ RFAG - NÖ Rundfunkabgabegesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Bei zweimonatlicher Vorschreibung wird die Abgabe erstmalig am ersten Werktag des Monats der Meldung und danach wiederkehrend jeden ersten Werktag des zweitfolgenden Monats fällig.

Erfolgt keine zweimonatliche Vorschreibung, wird die Abgabe mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Vorschreibung durch die Gebühren Info Service GmbH (kurz GIS) fällig.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at